



OCHENBLATT WEIL DER STADT

Amtliches

Nächste Sprechstunde von Bürgermeister **Christian Walter**

Herr Bürgermeister Walter lädt zur nächsten Sprechstunde am Mittwoch, 31. Mai 2023 von 15.30 bis 17.30 Uhr

Während der Sprechstunde können Sie sich als Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Anliegen direkt an den Bürgermeister

Die Sprechstunde findet im **Sitzungssaal** des Rathauses Weil der Stadt, Marktplatz 4 statt.

Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 15 Minuten und sie können sowohl persönlich als auch per Telefon durchgeführt werden.

Hierfür ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Diese ist ab sofort im Vorzimmer unter der Telefonnummer 07033 521-131, per E-Mail an

forstenhaeusler@weil-der-stadt.de oder unter www.weil-der-stadt.de/termine möglich.

Vorgezogener Redaktionsschluss

Für die Woche 20 wird der Redaktionsschluss auf

Montag, 15.05.2023, 10.00 Uhr

Bitte beachten Sie den geänderten Redaktionsschluss.

Der Verlag

Verkehrsbeeinträchtigun-

Aktuelle Verkehrsbeeinträchtigungen durch Baustellen (Vollsperrungen, halbseitige Sperrungen, Gehwegsperrungen) finden Sie auf unserer Website unter www.weil-der-stadt.de/baustellen.

WEIL DER STADT handelt fair



-6.877.259

Amtliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Weil der Stadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 31. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (in €):

| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 52.377.400 |
|-----|--|-------------|
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -61.696.759 |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -9.319.359 |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -9.319.359 |
| | Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen (in €): | |
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 52 100 000 |

| 2. im | Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen (in €): | |
|-------|--|-------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 52.100.000 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | -58.600.759 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -6,500,759 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 5.711.300 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | -13.948.400 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -8.237.100 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -14.737.859 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 9.000.000 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | -1.139.400 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 7.860.600 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, | 7.000.000 |

Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 9.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 770.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 12.300.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festge-

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge.

86

- 1. Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 28. April 2023 die vom Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 31. Januar 2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die gleichzeitig festgesetzten Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe "Städtisches Wasserwerk" und "Städtisches Hallenbad" für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht beanstandet und die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO bzw. § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bestätigt.
- 2. Die in der Haushaltssatzung und im Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplans für das "Städtische Wasserwerk" auf 9.000.000 € bzw. 1.878.200 € festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden nach § 87 Abs. 2 GemO i.V. mit § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

3. Der in der Haushaltssatzung auf 770.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der genehmigungspflichtigen Höhe von 770.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

4. Die in den Beschlüssen der Wirtschaftspläne für das "Städtische Wasserwerk" und das "Städtische Hallenbad" auf 3.500.000 € bzw. 300.000 € festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite wurden nach § 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

5. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag, den 15. Mai 2023 bis Mittwoch, den 17. Mai 2023 und von Montag, den 22. Mai 2023 bis



Donnerstag, den 25. Mai 2023, je einschließlich, auf dem Rathaus Weil der Stadt, Marktplatz 4, Zimmer 11, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensund/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Weil der Stadt, den 4. Mai 2023

(gez.) Christian Walter Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
– Ergänzendes Verfahren zur
Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das städtische
Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat in der Sitzung vom 28.02.2003 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen beschlossen. Die Satzung wurde am 16.03.2023 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird nun ein Mangel der Satzung geheilt; der Satzungsbeschluss wurde am 25.04.2023 erneut gefasst und die Satzung wurde erneut ausgefertigt.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 17.03.2023 in Kraft.

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung erneut beschlossen:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Stadt Weil der Stadt beabsichtigt die Erweiterung des Schulstandorts im Bereich Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Weil der Stadt für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

(3) Die beigefügte Begründung vom 15.02.2023 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

 Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 15.02.2023. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Merklingen Flst.-Nr. 1719 Hofmauerstraße 22.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Weil der Stadt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer des Grundstücks hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten dieser Satzung Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten dieser Satzung Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird, also die Entwicklung des Schulstandorts Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

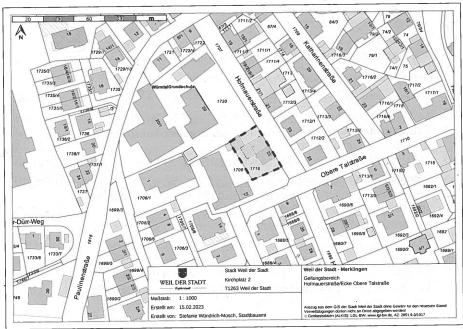
Anlagen: Begründung, Lageplan Geltungsbereich

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen
dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der
Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,
ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Christian Walter, Bürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst das Grundstück mit Flst.-Nr. 1719 Hofmauerstraße 22 auf Gemarkung Merklingen. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Geltungsbereich

Begründung zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen

An der Hofmauerstraße und Paulinenstraße befinden sich mit Grundschule und Werkrealschule die beiden schulischen Bildungseinrichtungen im Weil der Städter Ortsteil Merklingen.

Südlich angrenzend an die Grundschule liegt die alte städtische Turnhalle, an deren Südostecke ein Wohnhaus angebaut ist (Obere Talstraße 12). Der Gebäudekomplex ist durch die Mischung von Turnhalle, Vereinsnutzungen im Untergeschoss und Wohnen vom Nutzungsmix nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus sind insbesondere Halle und Wohnhaus vom Bauzustand stark in die Jahre gekommen.

Die Turnhalle dient, neben der knapp 1 km entfernt liegenden Mehrzweckhalle Merklingen, in erster Linie dem Schulsport sowie einzelnen sportlichen Vereinsnutzungen. Komplett umschlossen zwischen den öffentlichen Grundstücken des Schulgeländes, des Hallen- Grundstücks sowie der Hofmauerstraße liegt das private Wohngebäude Hofmauerstraße 22 (ehem. landwirtschaftliches Anwesen).

Mit der Einbeziehung dieses Grundstücks in die geplante Weiterentwicklung des Schulstandorts eröffnet sich für die Stadt die Chance, diese wichtige städtebauliche Weiterentwicklung des Schulstandortes umzusetzen. Die geplante städtebauliche Weiterentwicklung ist zudem, vor dem Hintergrund der aktuell geforderten energetischen Standards und der Anforderungen an zeitgemäße sanitäre Anlagen sowie der nach Prüfung nicht mehr sanierungsfähigen Halle, erforderlich. Die Umsetzung des städtebaulichen Ziels für das Plangebiet erfordert eine grundlegende Neuordnung des Areals mit dem Neubau einer Schulsporthalle mit Außenbereich sowie der Anlage von dringend benötigten PKW-Stellplätzen für den Schul- und Trainingsbetrieb.

Auch die Flächen für eine ggf. notwendige Schulerweiterung könnten, durch den erheblich verbesserten Grundstückszuschnitt, so zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund liegt für den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Merklingen Flst.- Nr. 1719 Hofmauer Straße 22 ein hohes öffentliches Interesse vor.

Zur Sicherung der beschriebenen geordneten, städtebaulichen Entwicklung ist deshalb für das Grundstück Gemarkung Merklingen Flst.-Nr. 1719 Hofmauerstraße 22 die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung nach BauGB § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

Stand: 15.02.2023

Jedermann kann die Satzung einschließlich des Lageplans sowie der Begründung, im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt während folgender Öffnungszeiten

Montag Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr

8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

sowie

Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr.

ausgenommen Feiertage

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann die Satzung mit dem Lageplan sowie der Begründung im Internet unter https://www.weil-der-stadt.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Stadtplanung/Bebauungsplaene abgerufen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215

Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt, Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mailadresse: stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

Vorstehendes wird öffentlich bekanntgemacht.

Weil der Stadt, den 11.05.2023 Christian Walter, Bürgermeister

Die Forstverwaltung informiert

BRENNHOLZ NACHVERKAUF zum Sonderpreis

Vom Brennholzverkauf am 6. Mai sind noch einige Nadelholzpolter übrig geblieben. Diese können nun noch als Restposten zum Sonderpreis über den Online-Shop https:// brennholz-weil-der-stadt.de/ oder direkt beim Förster, Olaf Späth, Tel. 0157/80513442, E-Mail: o.spaeth@weil-der-stadt.de erworben werden. Die Losliste und die Lagepläne sind zum Download auf der städtischen Website unter https://www.weil-der-stadt.de/ brennholz eingestellt.

| Los Nr. | Haupt- holz- art | Menge | Einheit! | Stückzahl/ Wald gezählt | Preis je fm brutto | Ges. Preis | Lagerort |
|---------|------------------------|-------|----------|-------------------------------|-----------------------|------------|-------------|
| 890 | Та | 9,21 | Fm o.R. | 41 | 55,00€ | 506.55€ | Krabbenberg |
| 240 | Та | 3,69 | Fm o.R. | 30 | 55,00 € | 202,95 € | Großer Wald |
| 243 | Fi | 14,29 | Fm o.R. | 38 | 50,00€ | 714,50 € | Großer Wald |
| 905 | Та | 8,84 | Fm o.R. | 20 | 55,00€ | 486,20 € | Großer Wald |
| 909 | Та | 6,16 | Fm o.R. | 9 | 55,00€ | 338,80 € | Großer Wald |
| 911 | Та | 6,37 | Fm o.R. | 7 | 55,00€ | 350,35 € | Großer Wald |
| 912 | Та | 4,54 | Fm o.R. | 8 | 55,00€ | 249,70 € | Großer Wald |
| 920 | Ta | 21,49 | Fm o.R. | 83 | 55,00€ | 1.181,95 € | Tannwald |
| 927 | Та | 3,90 | Fm o.R. | Postal a | 55,00€ | 214.50 € | Tannwald |
| 928 | Та | 1,95 | Fm o.R. | 0.14 | 55,00€ | 107,25€ | Tannwald |

Ta=Tanne, Fi = Fichte Asymptotic Asimmow

Tabelle: Restposten Brennholz

Baustelle/Straßensperrung

Kanalarbeiten in Hausen

Die Betreiber von Kanalisationen sind durch die Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, ihre Kanalnetze auf Schäden zu

untersuchen. Diese Untersuchungen sind abgeschlossen. Die festgestellten Schäden in Hausen werden in den kommenden Wochen behoben. Dabei kann es im Einzelfall zu kleineren Verkehrsbehinderungen kommen. Wir bitten um Verständnis.

FOCHENBLATT WEIL DER STADT



Sie fragen – wir antworten

Mit der Rubrik "Sie fragen – wir antworten" besteht die Möglichkeit, Fragen an die Stadtverwaltung zu richten, die dann gemeinsam mit einer Antwort im Wochenblatt veröffentlicht werden. Insbesondere Fragen und die dazugehörigen Antworten, die von allgemeinem Interesse sind, können auf diese Weise allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden.

Die Fragen können entweder telefonisch unter 07033/521-134 oder per E-Mail an presse@weil-der-stadt.de und unter Angabe des Vor- und Nachnamens gestellt werden. Die Auswahl der Fragen orientiert sich an ihrer Relevanz sowie an der Kapazität der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Fragen zu kürzen. Bitte beachten Sie, dass die Fragen nur gemeinsam mit dem Namen der fragenden Person veröffentlicht werden.

Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Allgemeiner Notfalldienst

Telefon 116117

Notfallpraxis am Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Straße 50, 71229 Leonberg

Mo. Di., Do.: Mi.:

18.00 - 22.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr

Fr.: 16.00 – 22.00 Uhr Sa., So., Feiertage: 08.00 – 22.00 Uhr

Der ärztliche Fahrdienst für Hausbesuche steht Ihnen auch nach 22 Uhr (Mi. und Fr. nach 24 Uhr) zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch unter 116 117 an.

Die Notfallambulanz des Krankenhauses steht Ihnen auch nach 22 Uhr (Mi. und Fr., 24 Uhr) für dringende Notfälle zur Verfü-

Kinderärztlicher Notdienst **Telefon 116117**

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

Mo. - Fr.: 19.00 - 22.30 Uhr

Sa., So., Feiertage: 08.30 - 22.00 Uhr

Die Notfallambulanz des Krankenhauses steht Ihnen auch nach diesen Zeiten für dringende Notfälle zur Verfügung.

Notfallpraxis für Kinder und **Jugendliche**

- keine telefonische Anmeldung erforderlich -

Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg, Telefon 01805-011230 Mo. - Fr. ab 18 Uhr bis Folgetag 8 Uhr, Sa., So. + Feiertage rund um die Uhr

Notfalldienst der HNO-Ärzte **Telefon 116117**

HNO Universitätsklinik Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Str. 5 in 72076 Tübingen Sa., So. + Feiertage: 8 – 20 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst **Zentrale Rufnummer 116117**

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erfahren Sie unter Telefon 0761-120 120 00

Rettungsdienst, Telefon 112

Für lebensbedrohliche Notfälle

Palliative Care Team Landkreis Böblingen

In der Au 10, 71229 Leonberg

Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung (SAPV)

Tel. für Aufnahmen: 07152 3304-424 Montag bis Freitag 8 bis 16.30 Uhr

Notdienst der Apotheken

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr morgens.

Notdienst der Apotheken im Internet:

www.lak-bw.notdienst-portal.de

Donnerstag, 11.05.2023

Apotheke Neue Stadtmitte, Leonberg (Eltingen), Brennerstr. 1, Tel. 07152 43343

Freitag, 12.05.2023

Rathaus-Apotheke, Rutesheim, Flachter Str. 4, Tel. 07152 997816

Samstag, 13.05.2023

h&h Apotheke, Leonberg, Marktplatz 9/1, Tel. 07152 901900

Sonntag, 14.05.2023

Stadt-Apotheke, Renningen, Bahnhofstr. 22, Tel. 07159 18249

Montag, 15.05.2023

Bahnhof-Apotheke, Ditzingen, Gerlinger Str. 18, Tel. 07156 959696

Dienstag, 16.05.2023

Apotheke am Rathausplatz, Ditzingen (Hirschlanden), Rathausplatz 4, Tel. 07156 6101 Würmtal-Apotheke, Weil der Stadt (Merklingen), Kirchplatz 5, Tel. 07033 4666690

Mittwoch, 17.05.2023

Stern-Apotheke, Leonberg (Eltingen), Brennerstr. 31, Tel. 07152 41768

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Samstag, 13.05. / Sonntag, 14.05.2023 Praxis am Engelberg, Tel. 07152 25255

Freiwillige Feuerwehr

Abteilung Merklingen

Freitag, 12.05.

MÜB, nach Einteilungsplan Verantwortlich: R. Wimmer

Samstag, 13.05.

MÜB, nach Einteilungsplan Verantwortlich: R. Wimmer

Montag, 15.05.

19.30 Uhr, nach Einteilungsplan Gruppen- und Zugführerschulung Verantwortlich: J. Grün, F. Klawes

Abteilung Hausen

Freitag, 12. Mai

MÜB in Weil der Stadt, Einteilung VA: A. Pfäffle

Samstag, 13. Mai

MÜB in Weil der Stadt, Einteilung

VA: A. Pfäffle

Sonntag, 14. Mai

11 Uhr, Festbesuch T.d.o.T. Abt. Weil der Stadt, Gr. 1+2

VA: A. Vähning/M. Dittmann

Dienstag, 16. Mai

17 Uhr, Atemschutzstrecke in Leonberg, Einteilung

VA: A. Pfäffle

Öffentliche Büchereien

Würmtalbücherei Weil der Stadt -Merklingen



Öffnungszeiten:

15.00 - 18.30 Uhr Montag Mittwoch 15.00 - 18.30 Uhr 9.00 - 11.30 Uhr Freitag

Die Bücherei befindet sich in der Merklinger Werkrealschule und ist über die Paulinenstraße erreichbar.

Sie finden bei uns Bilderbücher, Kinder- und Jugendbücher, Romane und Sachbücher, Hörbücher für Kinder und Erwachsene sowie Zeitschriften.

Bibliotheksführungen für Schulklassen und Kindergartengruppen bieten wir natürlich auch außerhalb unserer Öffnungszeiten an. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Büchereiteam

Florian Dolvig und Rita Kohstall Telefon: 07033 3064713

E-Mail: buecherei@weilderstadt.de Online-Katalog: http://wuermtalbuecherei.

buchabfrage.de

Öffentliche Katholische Bücherei



Im Katholischen Pfarrhaus Kapuzinerberg 1 Öffnungszeiten: Montag, 15:30 Uhr - 18:30 Uhr Donnerstag, 15:30 Uhr - 18:30 Uhr

Amtliches

Nächste Sprechstunde von Bürgermeister Christian Walter

Herr Bürgermeister Walter lädt zur nächsten Sprechstunde am Freitag, 31. März 2023, von 15.00 bis 17.00 Uhr, ein.

Während der Sprechstunde können Sie sich als Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Anliegen direkt an den Bürgermeister wenden.

Die Sprechstunde findet im Rathaus Weil der Stadt, Marktplatz 4, statt. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 15 Minuten und sie können sowohl persönlich als auch per Telefon durchgeführt werden.

Hierfür ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Diese ist ab sofort im Vorzimmer unter der Telefonnummer 07033/521-131, per E-Mail an forstenhaeusler@weil-der-stadt.de oder unter www.weil-der-stadt.de/termine möglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Stadt Weil der Stadt beabsichtigt die Erweiterung des Schulstandorts im Bereich Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen.

- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Weil der Stadt für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.
- (3) Die beigefügte Begründung vom 15.02.2023 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 15.02.2023. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Merklingen Flst.-Nr. 1719 Hofmauerstraße 22.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Weil der Stadt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer des Grundstücks hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird, also die Entwicklung des Schulstandorts Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlagen: Begründung, Lageplan Geltungsbereich

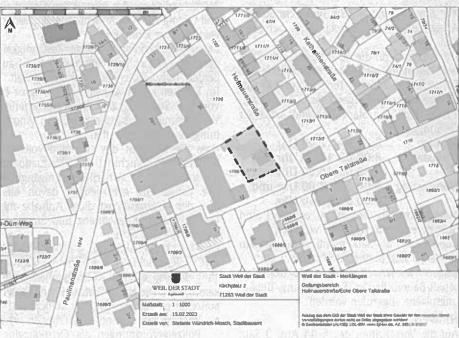
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen
dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der
Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,
ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
Ausgefertigt:

Weil der Stadt, den 01.03.2023 Christian Walter Bürgermeister

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst das Grundstück mit Flst.-Nr. 1719 Hofmauerstraße 22 auf Gemarkung Merklingen. Er ergibt sich aus dem unten stehenden Kartenausschnitt:

Begründung zur Satzung über ein be-Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept Schulstandort Hofmauerstraße/Ecke Obere Talstraße im Teilort Merklingen An der Hofmauerstraße und Paulinenstra-Be befinden sich mit Grundschule und Werkrealschule die beiden schulischen Bildungseinrichtungen im Weil der Städter Ortsteil Merklingen. Südlich angrenzend an die Grundschule liegt die alte städtische Turnhalle, an deren Südostecke ein Wohnhaus angebaut ist (Obere Talstraße 12). Der Gebäudekomplex ist durch die Mischung von Turnhalle, Vereinsnutzungen im Untergeschoss und Wohnen vom Nutzungsmix



Lageplan Geltungsbereich der Satzung

FOCHENBLATT WEIL DER STADT



nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus sind insbesondere Halle und Wohnhaus vom Bauzustand stark in die Jahre gekommen.

Die Turnhalle dient, neben der knapp 1 km entfernt liegenden Mehrzweckhalle Merklingen, in erster Linie dem Schulsport sowie einzelnen sportlichen Vereinsnutzungen.

Komplett umschlossen zwischen den öffentlichen Grundstücken des Schulgeländes, des Hallengrundstücks sowie der Hofmauerstraße liegt das private Wohngebäude Hofmauerstraße 22 (ehem. landwirtschaftliches Anwesen). Mit der Einbeziehung dieses Grundstücks in die geplante Weiterentwicklung des Schulstandorts eröffnet sich für die Stadt die Chance, diese wichtige städtebauliche Weiterentwicklung des Schulstandortes umzusetzen.

Die geplante städtebauliche Weiterentwicklung ist zudem, vor dem Hintergrund der aktuell geforderten energetischen Standards und der Anforderungen an zeitgemäße sanitäre Anlagen sowie der nach Prüfung nicht mehr sanierungsfähigen Halle erforderlich. Die Umsetzung des städtebaulichen Ziels für das Plangebiet erfordert eine grundlegende Neuordnung des Areals mit dem Neubau einer Schulsporthalle mit Außenbereich sowie der Anlage von dringend benötigten Pkw-Stellplätzen für den Schul- und Trainingsbetrieb.

Auch die Flächen für eine ggf. notwendige Schulerweiterung könnten, durch den erheblich verbesserten Grundstückszuschnitt, so zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund liegt für den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Merklingen Flst.-Nr. 1719 Hofmauer Straße 22 ein hohes öffentliches Interesse vor.

Zur Sicherung der beschriebenen geordneten, städtebaulichen Entwicklung ist deshalb für das Grundstück Gemarkung Merklingen Flst.-Nr. 1719 Hofmauerstraße 22 die Aufstellung einer Vorkaußrechtssatzung nach BauGB § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlich. Stand: 15.02.2023

Zur Einsicht werden die unterschriebenen Ausfertigungen auch rechtzeitig bereitstehen.

Jedermann kann die Satzung einschließlich des Lageplans sowie der Begründung, im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt während folgender Öffnungszeiten

Montag Dienstag

8:00 bis 12:00 Uhr 8:00 bis 12:00 Uhr und

14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr,

ausgenommen Feiertage einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem kann die Satzung mit dem Lageplan sowie der Begründung im Internet unter https://www.weil-der-stadt.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Stadtplanung/Bebauungsplaene abgerufen werden.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-

machung der Satzung verletzt worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: stadtbauamt@weil-derstadt.de geltend zu machen.

Vorstehendes wird öffentlich bekanntgemacht.

Weil der Stadt, den 16.03.2023 Christian Walter Bürgermeister

Neuer Mitarbeiter im Gemeindevollzugsdienst im Bereich des Feldschutzes

Seit 01.03.2023 ist Herr Manuel Waldau als Gemeindevollzugsbediensteter der Stadt Weil der Stadt eingestellt.

Herr Waldau wird nach einer Einarbeitungsphase das Team des Ordnungsamtes im Bereich "Feldschutz" unterstützen. Herr Waldau ist im Rahmen einer Beschäftigung auf Minijobbasis beim Bürger- und Ordnungsamt angestellt und soll sich in erster Linie um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Außenbereichen, also in Feld und Flur, kümmern.

Er hat hierbei im Rahmen seiner Zuständigkeit die Stellung eines Polizeibeamten und ist außerdem Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist er von der Stadt ermächtigt, entsprechende Verwarnungen auszusprechen und Anordnungen vor Ort zu treffen.

Dass die Tätigkeit des Gemeindevollzugsbediensteten manchmal Konfliktsituationen mit sich bringt, ist sicherlich unumgänglich. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass der Vollzugsdienst diese Aufgabe mit Freundlichkeit, Konsequenz und Standhaftigkeit meistern wird.

Laut § 32 DVO PolG i.V.m. § 125 PolG, § 31 DVO PolG möchten wir hiermit die Übertragung der polizeilichen Vollzugsaufgaben bekanntgeben. Die Herrn Waldau übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben umfassen:

 Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen als Ortspolizeibehörde Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

 Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen

- Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkten öffentlichen Wegen, Gehund Sonderwegen sowie tatsächlichöffentlichen Straßen
- Überwachung der Durchfahrtverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten
- Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen
- Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann

 Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr

- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen
- Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen
- Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
- Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken
- Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete
- Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft
- Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei
- Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen
- Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge
- Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft